

Hinweise zur **B e a n t r a g u n g** von Ausspielungen (Tombolen) oder Lotterien auf dem Gebiet des IIm-Kreises

gemäß Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. 10. 2020 (Glücksspielstaatsvertrag 2021, GlüStV, GVBl. 2021, S. 127) und des Thüringer Glücksspielgesetzes (ThürGlüG) vom 18. 12. 2007 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 07. 2021 (GVBl. 2021 S. 373) i. V. m. der Allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Thüringen vom 17. 08. 2021

Voraussetzungen:

- Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz müssen erfüllt sein (Gemeinnützigkeit)
- Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet des IIm-Kreis hinaus erstrecken
- Spielkapital* darf nicht mehr als 40.000 € betragen (bis 20.000 € nur anzeigepflichtig)
- mind. 25 % des Spielkapitals muss in Form von Gewinnen ausgeschüttet werden
- Der Reinertrag** muss mindestens 25 % des Spielkapitals betragen und muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden

Pflichten:

- Die Lotterie oder Ausspielung ist
 - mindestens 2 Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde, **Landratsamt IIm-Kreis, Verkehrs-, Gewerbe und Ordnungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt** schriftlich zu beantragen.
 - 2 Wochen vor Beginn beim zuständigen Finanzamt steuerlich anzumelden **Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt.** (§§ 31, 32 RennwLottGABest)
- Der Beginn der Lotterie oder Ausspielung ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Gemeinde) anzuzeigen.

Form und Inhalt des Antrages:

- Die Beantragung muss schriftlich unter folgenden Angaben erfolgen:
 - Name des Veranstalters
 - verantwortliche Person(en)
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz)
 - **Spielplan** mit Angabe sämtlicher Kosten (z. B. für Losdruck, Lotterie-/Umsatzsteuer, Organisation etc.), vorgesehenen Reinertrag (mind. 25 % des Spielkapitals), vorgesehene Gewinnsumme*** (mind. 25 % des Spielkapitals)
 - **Gewinnplan** mit Angabe aller zur Auslosung gelangenden Sachpreise (Art und Wert/Verkaufswert) Art der Verteilung der Gewinne (Lose mit sofortigem Gewinnentscheid, Ziehung...)

Erläuterungen

- *Spielkapital: Anzahl der Lose x Lospreis (eingenommenes Entgelt)*
***Reinertrag: nach Abzug aller Kosten verbleibender Betrag, der für den Zweck der Tombola gespendet wird (mind. 25 % vom Spielkapital)*
****Gewinnsumme: Summe der Werte aller Preise - kann auch der Kaufwert aus aktuellen Katalogen genommen werden (mind. 25 % vom Spielkapital)*

Hinweise:

- Die Rentabilität der Tombola muss gesichert sein. Deshalb hat der Antragsteller einen Kosten- und einen Gewinnplan vorzulegen
- Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz.

- **Wer eine Lotterie oder Ausspielung veranstaltet, ohne die erforderl. Voraussetzungen und Pflichten zu erfüllen, handelt ordnungswidrig (§ 10 Thüringer Glücksspielgesetz in der derzeit gültigen Fassung).**